EINWOHNERGEMEINDE UETENDORF



Reglement über den Fürsorgefonds

Inhaltsverzeichnis

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Name, Zweck	1	3
Finanzierung	2	3
Bewilligung von Entnahmen	3	3
Verwaltung Kontrolle	4	3
Inkrafttreten	5	3

Name, Zweck

Art. 1

- 1) Unter der Bezeichnung "Fürsorgefonds" wird eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 86 und 87 der Gemeindeverordnung errichtet und geführt.
- Die Mittel des Fürsorgefonds sind für Einwohnerinnen und Einwohner von Uetendorf bestimmt, die keinen Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetzgebung haben, sich jedoch in einer finanziellen Notsituation befinden.
- In begründeten Ausnahmesituationen können auch Leistungen aus dem Fonds an Personen gewährt werden, die bereits nach der Sozialhilfegesetzgebung unterstützt werden.

Finanzierung

Art. 2

Die zur Erfüllung des Zweckes benötigten Mittel bestehen aus

- den der Gemeinde zugekommenen und zukommenden nicht zweckgebundenen Nachlassen,
- b) den unentgeltlichen, nicht zweckgebundenen Zuwendungen Dritter,
- c) den Zinsen.

Bewilligung von Entnahmen

Art. 3

- 1) Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter können Entnahmen bis CHF 1'000.00 pro Fall und Jahr bewilligen.
- 2) Die Uetendorfer Mitglieder der Sozialhilfekommission können Entnahmen bis CHF 5'000.00 pro Fall und Jahr bewilligen.
- 3) Das Fondsvermögen darf CHF 5'000.00 nicht unterschreiten.
- 4) Abweichungen von diesen Bestimmungen erfordern die Bewilligung durch den Gemeinderat.

Verwaltung, Kontrolle

Art. 4

- Die Verpflichtung gegenüber der Spezialfinanzierung ist von der Gemeinde zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Der Zinssatz wird jeweils vom Finanzausschuss festgelegt.
- 2) Die Resultateprüfungskommission ist die Kontrollstelle.
- Über die Spezialfinanzierung wird j\u00e4hrlich in der Gemeinderechnung berichtet.

Inkrafttreten

Art. 5

Das Reglement tritt auf den 01. April 2004 in Kraft.

Ohne Gegenstimme genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 15. März 2004.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES UETENDORF

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

H. Zaugg-Graf

K. Spöri

<u>Auflagezeugnis</u>

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt.

Uetendorf, 19. März 2004/sp

Der Gemeindeschreiber:

K. Spöri